

## § 21. Humanitäres Völkerrecht (Überblick)

Das humanitäre Völkerrecht ist Teil des Kriegsrechts; dieses umfasst alle Regeln des Völkerrechts, die während eines Kriegszustands für die im Kriegsgebiet befindlichen Personen und die rechtliche Beurteilung der Kriegshandlungen gelten. Sinn des Kriegsrechts ist es, menschliches Leiden möglichst zu mildern. So gesehen, ist alles Kriegsrecht humanitäres Recht. Durchgesetzt hat sich jedoch die engere Definition, der zufolge humanitäres Völkerrecht den Teil des Kriegsrechts umfaßt, der unmittelbar den Schutz von Personen betrifft.

Problematisch ist, dass es bislang keine allgemein akzeptierte Definition des Begriffs *Krieg* gibt; nach *Verdross* ist er ein völkerrechtlicher Gewaltzustand unter Abbruch der friedlichen Beziehungen. Daraus folgt einmal, dass auch im Krieg das Recht gilt, und zum anderen, dass es sich um einen Vorgang auf zwischenstaatlicher Ebene handeln muß. Dies spiegelt sich auch in dem Ausdruck *internationaler bewaffneter Konflikt* (bzw. Recht der internationalen bewaffneten Konflikte) wider, der seit dem II. Weltkrieg den Terminus *Krieg* im Völkerrecht abgelöst hat.

Traditionell regelt Völkerrecht nur „zwischenstaatliche“, nicht aber innerstaatliche Tatbestände; entsprechend waren bis zum Spanischen Bürgerkrieg solche innerstaatlichen bewaffneten Konflikte nicht Gegenstand des Völkerrechts. Aber so wie sich das Völkerrecht nach 1945 der Rechte des Menschen (auch gegenüber dem Staat seiner Staatsangehörigkeit) annahm, begann es, Regeln für nicht-internationale bewaffnete Konflikte zu entwickeln. Dies zeigt sich zunächst im gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen von 1949 und vor allem im zweiten der beiden Zusatz-Protokolle von 1977. Allerdings ist die Regelungsdichte des internationalen Konfliktes immer noch wesentlich höher; in der Praxis ist es daher von größter Bedeutung (und häufig äußerst umstritten (vgl. *Tadic*-Urteil des Jugoslawien-Tribunals) festzustellen, in welche Kategorie ein bewaffneter Konflikt einzuordnen ist.

Weite Teile des Kriegsrechts sind im 20. Jahrhundert kodifiziert worden. Traditionell wird zwischen dem 1907 in Den Haag verankerten *Haager Recht* und dem 1949 in Genf entstandenen *Genfer Recht* unterschieden.

Das *Haager Recht* besteht aus 14 Abkommen, von denen die *Haager Landkriegsordnung* (HLKO) das bei weitem wichtigste Dokument ist (kann als Gewohnheitsrecht gelten). Dieses Recht enthält vor allem Regeln zur Kriegsführung. Das *Genfer Recht*, entstanden auf Drängen des IKRK, besteht aus vier Konventionen, zu denen 1977 die beiden Zusatzprotokolle traten; es gilt als humanitäres Völkerrecht. Mit Recht wird diese Teilung kritisiert, zielt doch jedes Kriegsrecht auf Minderung menschlichen Leidens.

Die vier Genfer Abkommen von 1949 gelten gemäß ihrem Art. 2 (1) für alle bewaffneten internationalen Konflikte, unabhängig von einer etwaigen Kriegserklärung. Der daraus folgende Ausschluss von Bürgerkriegen wird durch den gemeinsamen Art. 3 gemindert, der Kernvorschriften des Genfer Rechts (die Völkergewohnheitsrecht, wenn nicht sogar *ius cogens* darstellen) enthält, die ausdrücklich für *interne* bewaffnete Konflikte gelten.

Inhaltlich verbesserten und erweiterten die ersten drei Abkommen die bereits bestehenden Normen bezüglich Verwundete, Kranke und Kriegsgefangene aus den Bestimmungen der Verträge von 1929 und der HLKO. Eine grundlegende Neuerung stellte das vierte Abkommen dar, das den Schutz von Zivilpersonen betrifft (die HLKO enthält nur Regeln über die Befugnisse einer Besatzungsmacht). Zentrale Norm ist Art. 27, der die grundlegenden Rechte aller Zivilpersonen festlegt; zu beachten ist auch Art. 34, demzufolge die Festnahme von Zivilisten als Geiseln untersagt wird (bei internen bewaffneten Konflikten: gemeinsamer Art. 3 Nr. 1 b)).

Die tatsächliche Entwicklung, auch die erschreckende Zunahme (zumeist internationalisierter) nicht-internationaler bewaffneter Konflikte (vor allem Befreiungs- und Bürgerkriege) und deren ungenügende rechtliche Erfassung führten, da eine Vertragsrevision wegen des Widerstands vieler Staaten keinen Erfolg versprach, zur Verabschiedung der beiden Zusatzprotokolle von 1977, die auf Entwürfe des IKRK zurückgehen: Das I. ZP gilt für internationale bewaffnete Konflikte, wozu nach Art. 1 (4) auch (bestimmte) Befreiungskriege zählen; das II. ZP findet auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte Anwendung, wobei vor allem die „untere Schwelle“ (d.h. die Abgrenzung zu „inneren Unruhen und Spannungen“) in Art. 1 (2) in der Praxis Probleme aufwerfen kann.

Das I. ZP verbessert in materieller Hinsicht vor allem den Schutz von Zivilpersonen, Sanitätern und ärztlichem Personal sowie humanitären Helfern. Hinsichtlich Kampfmittel und -methoden ist das in Art. 51 (4) enthaltene Verbot des *unterschiedslosen Angriffs* von großer Bedeutung (an sich folgt hieraus ein Verbot von A-, B- und C-Waffen, umstritten!).

Das II. ZP garantiert vor allem die Beachtung der fundamentalen Menschenrechte in bewaffneten nicht-internationalen Konflikten.

Ein zentrales Problem des humanitären Völkerrechts (wie des Völkerrechts im allgemeinen) ist die Kontrolle seiner Einhaltung und ggf. Sanktionierung seiner Mißachtung. Die früheren Kriegsverbrecherprozesse wurden häufig als *Siegerjustiz* kritisiert (nicht nur deswegen, weil einzelne Urteile als in manchen Punkten fraglich erscheinen, sondern weil vergleichbare Anklagen gegen Angehörige der siegreichen Streitkräfte nicht erhoben wurden). Zu hoffen ist, dass dieser Befund, d.h. die mangelnde Durchsetzung des humanitären Völkerrechts, durch die ad hoc - Tribunale zum ehemaligen Jugoslawien und Ruanda sowie den Internationalen Strafgerichtshof grundlegend geändert wird.